

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag  
Reihe: Rechtswissenschaften

Band 74

Jana Nüchterlein

# Volksschädlinge vor Gericht

---

Die Volksschädlingsverordnung  
vor den Sondergerichten Berlins



**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE  
AUS DEM TECTUM VERLAG**

Reihe Rechtswissenschaften



**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE  
AUS DEM TECTUM VERLAG**

**Reihe Rechtswissenschaften**

Band 74

Jana Nüchterlein

**Volksschädlinge vor Gericht**

Die Volksschädlingsverordnung  
vor den Sondergerichten Berlins

Tectum Verlag

Jana Nüchterlein

Volksschädlinge vor Gericht.  
Die Volksschädlingsverordnung vor den Sondergerichten Berlins

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag:  
Reihe: Rechtswissenschaften; Band 74

Zugl. Diss. Universität Potsdam 2013.  
Der Originaltitel lautete: „Volksschädlinge vor Gericht“. Die Erledigung  
der Strafverfahren nach der Verordnung gegen Volksschädlinge vom  
5. September 1939 durch die Sondergerichte am Landgericht Berlin.

© Tectum Verlag Marburg, 2015

ISBN 978-3-8288-6203-6

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch  
unter der ISBN 978-3-8288-3526-9 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet  
[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)  
[www.facebook.com/tectum.verlag](http://www.facebook.com/tectum.verlag)

**Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind  
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

## *Danksagung*

Der essentielle Teil des Aktenmaterials für diese Dissertation stammt aus dem Landesarchiv Berlin. Deshalb gilt mein Dank den Mitarbeitern dieses Archivs, insbesondere Frau Welzing-Bräutigam, die mich in der Suche nach geeignetem Aktenmaterial aus der Fülle der vorhandenen Archivalien hilfreich unterstützt haben.

Ebenso gilt mein Dank den Mitarbeitern des Brandenburgischen Landeshauptarchivs in Potsdam, wo mir hauptsächlich Akten zur Strafvollstreckung und zu personellen Angelegenheiten der Sondergerichte vorgelegt werden konnten.

Zudem bedanke ich mich auch bei den Mitarbeitern des Bundesarchivs in Berlin Lichterfelde, wo mir weiterführendes Aktenmaterial zur Verfügung gestellt worden ist.

Weiterhin schulde Dipl. Museologe Peter Nüchterlein für seine hilfreichen Anregungen und Hinweise Dank.

Darüber hinaus gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Uwe Hellmann von der Juristischen Fakultät Potsdam besonderer Dank für seine wohlwollende Begleitung meines Promotionsverfahrens und seine Förderung durch kritische und fachliche Anmerkungen.

Jana Nüchterlein



## Gliederung

1.	Einleitung	1
1.1	Methodisches Vorgehen	2
1.1.1	Personenbezogene Angaben	4
1.1.2	Straftaten und Urteile	7
1.1.2.1	Verfahren gemäß § 1 Volksschädlingsverordnung	8
1.1.2.2	Verfahren gemäß § 2 Volksschädlingsverordnung	8
1.1.2.3	Verfahren gemäß § 3 Volksschädlingsverordnung	12
1.1.2.4	Verfahren gemäß § 4 Volksschädlingsverordnung	13
1.1.2.5	Verfahren wegen Verstößen gegen mehrere Paragraphen der Volksschädlingsverordnung	23
1.2	Versorgungslage der Berliner Bevölkerung	27
2.	Die Sondergerichte am Landgericht Berlin	30
2.1	Sondergerichte als Mittel nationalistischer „Strafrechtspflege“	30
2.2	Entstehung der Sondergerichte und ihre Zuständigkeit bis zum Kriegsausbruch 1939	31
2.2.1	Die Rechtsgrundlagen aus der Zeit der Weimarer Republik	31
2.2.2	Sachliche Zuständigkeit	33
2.2.3	Örtliche Zuständigkeit	35
2.2.4	Verfahren	36
2.3	Änderungen in der Zuständigkeit mit Kriegsbeginn	36
2.3.1	Einrichtung neuer Sondergerichte in Berlin wegen gestiegener Kriminalität	37
2.3.2	Sachliche Zuständigkeit	38
2.3.3	Verfahren	40
2.4	Personelle Besetzung	47
2.5	Die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde der Sondergerichte	51
2.6	Die Richterschaft	55
3.	Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939	58
3.1	Entstehung der Verordnung	58
3.2	Strafzumessungsprobleme und Strafzweck	60
3.3	Tatbestandsmerkmale	64
3.3.1	„Volksschädling“	64
3.3.1.1	Der Plünderer	66
3.3.1.2	Der Tätertyp des § 2 Volksschädlingsverordnung	67
3.3.1.3	Der Brandstifter und gemeingefährliche Verbrecher	68
3.3.1.4	Der Tätertyp des § 4 Volksschädlingsverordnung	69
3.3.2	Die „besondere Verwerflichkeit“	70



## VIII

3.3.3	Das „gesunde Volksempfinden“	73
3.4	Deliktscharakter des § 4 Volksschädlingsverordnung	74
3.5	Konkurrenzfragen	77
3.6	Behandlung Jugendlicher vor dem Sondergericht	79
4.	Rechtsprechung zur Verordnung gegen Volksschädlinge an den Sondergerichten Berlins	82
4.1	Plünderung nach § 1 VVO	82
4.1.1	Verfahren des Sondergerichts wegen Plünderung	82
4.1.2	Grundstraftat	84
4.1.2.1	Objektiver Tatbestand	84
4.1.2.2	Subjektiver Tatbestand	87
4.1.3	Strafandrohung und Strafzumessung	88
4.1.4	Urteilsformel	89
4.2	§ 2 Verbrechen bei Fliegergefahr	90
4.2.1	Grundstraftaten	91
4.2.2	Objektiver Tatbestand	95
4.2.2.1	Ausnutzung der Fliegerabwehrmaßnahmen	96
4.2.2.2	Subjektiver Tatbestand	98
4.2.3	Besonders schwerere Fälle	98
4.2.4	Versuch	100
4.2.5	Teilnahme	101
4.2.6	Rückfall	101
4.2.7	Strafandrohung	102
4.2.8	Urteilsformel	103
4.3	Brandstiftung oder sonstige gemeingefährliche Verbrechen gemäß § 3 Volksschädlingsverordnung	104
4.3.1	Grundstraftat	105
4.3.1.1	Objektiver Tatbestand	106
4.3.1.2	Subjektiver Tatbestand	107
4.3.2	Schädigung der Widerstandskraft	107
4.3.3	Strafandrohung und Strafzumessung	108
4.3.4	Urteilsformel	108
4.4	Die Ausnutzung des Kriegszustandes nach § 4 Volksschädlingsverordnung	109
4.4.1	Grundstraftat	109
4.4.1.1	Objektiver Tatbestand	113
4.4.1.2	Durch den Kriegszustand verursachte außergewöhnliche Verhältnisse	114
4.4.1.3	Subjektiver Tatbestand	118
4.4.2	Versuch	119
4.4.3	Teilnahme	119
4.4.4	Strafandrohung	119
4.4.5	Rückfall	120
4.4.6	Urteilsformel	121

4.5	§ 5 Volksschädlingsverordnung Beschleunigung des sondergerichtlichen Verfahrens	121
5.	Strafvollzug und Strafvollstreckung	123
5.1	Allgemeine Bedingungen des Strafvollzugs	123
5.2	Zuchthaus Brandenburg/Görden	129
5.3	Zuchthaus Luckau	130
5.4	Frauenzuchthaus Cottbus	132
5.5	Frauenstrafgefängnis Berlin-Barminstraße	133
5.5.1	Arbeitsbetriebe außerhalb der Strafanstalt	134
5.5.2	Arbeitsbetriebe innerhalb der Strafanstalt	136
5.6	Strafgefangenenlager Emsland, Rodgau/Dieburg, Elberegulierung und Oberems	136
5.7	Strafgefängnis Plötzensee	138
5.8	Vollstreckung der Todesstrafe	139
5.8.1	Ablauf der Hinrichtungen in Plötzensee	140
5.8.2	Hinrichtungen im Zuchthaus Brandenburg/Görden	142
6.	Aufhebung der Volksschädlingsverordnung und deren Urteile	144
7.	Schlussbetrachtung	147
8.	Literatur- und Quellenverzeichnis	149
	Anhang 1: Gesetzestext der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 5. September 1939	163
	Anhang 2: Register der Gesetze und Verordnungen	165

*Abkürzungen*

BGBL.	Bundesgesetzblatt
BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv
DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
DStrR	Deutsches Strafrecht (Zeitschrift)
ebd.	ebenda
GerS	Gerichtssaal (Zeitschrift)
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
LA Berlin	Landesarchiv Berlin
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JUS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
ZustO	Zuständigkeitsverordnung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
RAD	Reichsarbeitsdienst
Rep.	Repositur
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts
RM	Reichsmark
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
RVerwBl.	Reichsverwaltungsblatt
SG	Sondergericht
SS	Schutzstaffel
VOBl.	Verordnungsblatt
VVO	Volkschädlingsverordnung
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht

*Tabellenverzeichnis*

Tabelle 1: Anzahl der Volksschädlingsverfahren	Seite 3
Tabelle 2: Herkunft der Angeklagten	Seite 5
Tabelle 3: Alter der Angeklagten	Seite 6
Tabelle 4: Berufsgruppen der Angeklagten	Seite 7
Tabelle 5: Gesamtübersicht der Anklagen	Seite 24
Tabelle 6: Strafvollzug Frauen	Seite 124
Tabelle 7: Strafvollzug Männer	Seite 125
Tabelle 8: Belegungszahlen ZH Luckau	Seite 131
Tabelle 9: Beschäftigungszahlen ZH Luckau	Seite 133
Tabelle 10: Übersicht Hinrichtungen im ZH Brandenburg	Seite 143



## 1. Einleitung

Die „Verordnung gegen Volksschädlinge“<sup>1</sup> wurde am 5. September 1939 verabschiedet und trat bereits zwei Tage später in Kraft. Sie sollte die Gemeinschaft an der „inneren Front“ schützen. Alfred Klütz hielt dies in seiner Schrift „Volksschädlinge am Pranger“ von 1940 vor allem deshalb für notwendig, weil die Kriegsverhältnisse „Asozialen“ einen stärkeren Anreiz und eine größere Aussicht auf Erfolg für ihre Taten geben würden. Ausschlaggebend dafür seien die Verdunkelung der Straßen, die Verknappung bestimmter Waren und vor allem, dass immer mehr Männer in den Kriegsdienst einbezogen wurden.<sup>2</sup>

Die vorliegende Arbeit stellt einen Beitrag zur Aufarbeitung der Rechtsprechung des Sondergerichts Berlin zur „Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939“ dar.

Die Problematik der Sondergerichtsbarkeit und der Volksschädlingsverordnung geriet erst seit Mitte der 1980er Jahre in das Blickfeld der Forschung. Eine umfassende Untersuchung der Aburteilung von „Volksschädlingen“ durch die Sondergerichte Berlins liegt bisher nicht vor.

Bernd Schimmler geht in seiner 1984 veröffentlichten Publikation<sup>3</sup> zwar auf die Organisation der Berliner Sondergerichte ein, befasst sich aber überwiegend mit den Urteilen in Heimtückerfällen und wegen „Wehrkraftzersetzung“. Die wenigen aufgrund der Volksschädlingsverordnung ergangenen Urteile, die Schimmler in seinem Buch behandelt, reichen bei weitem nicht aus, um ein abschließendes Resümee zu ziehen.

Alfons Schwarz setzt sich in seiner Dissertation<sup>4</sup> ebenfalls in einem Teilabschnitt mit der Volksschädlingsverordnung auseinander. Er geht insbesondere auf die Problematik der harten Sanktionspraxis an Hand von Beispielfällen ein.

Außer diesen beiden Schriften gibt es keine weiteren Veröffentlichungen, die sich mit der Berliner Sondergerichtsbarkeit und den Auswirkungen der Volksschädlingsverordnung auf deren Rechtsprechung auseinandersetzen. Im Rahmen dieser Arbeit wird der umfangreiche Bestand des Landesarchivs Berlin analysiert werden,

---

<sup>1</sup> RGBl. 1939 I, S. 1679.

<sup>2</sup> Klütz: Volksschädlinge am Pranger, S. 34.

<sup>3</sup> Schimmler, Bernd: Recht ohne Gerechtigkeit. Zur Tätigkeit der Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus, Berlin 1984.

<sup>4</sup> Schwarz, Alfons: Rechtsprechung durch Sondergerichte. Zur Theorie und Praxis am Beispiel des Sondergerichts Berlins, Aachen 1992.

der über 20.000 Akten der Sondergerichte aufweist. Darüber hinaus wurden die Bestände zu der Thematik im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam und im Bundesarchiv Berlin eingesehen.

Die vorliegende Untersuchung soll klären, wie die Richter an den Berliner Sondergerichten die Vorschriften der Volksschädlingsverordnung anwendeten und inwiefern die Rechtsprechung mit dieser Verordnung konform ging. Zu analysieren ist, ob die Richter streng nach der Verordnung geurteilt haben oder ob sie auch Milde walten ließen.

### *1.1 Methodisches Vorgehen*

Im Landesarchiv Berlin stehen unter dem Bestand A Rep. 335 mehrere Tausend Datensätze bezüglich der Verhandlungen gegen „Volksschädlinge“ zur Verfügung. Dabei ist die Volksschädlingsverordnung zumeist mit den Tatbeständen Diebstahl und Betrug verknüpft.

Die Register für Hauptverfahren am Landgericht Berlin zeigen 4279 Anklagen wegen Verstößen gegen die Volksschädlingsverordnung auf. Angeklagt waren wenigstens 6228 Menschen, darunter 875 Frauen und 5353 Männer. Die Hauptregister sind nur noch auf Mikrofilm einsehbar. Die Verfilmung weist häufig schlecht lesbare Seiten auf. Erschwerend kommt hinzu, dass die Einträge oft nicht eindeutig sind. So ist nicht immer ersichtlich, ob alle an einem Verfahren Beteiligten tatsächlich wegen eines Verbrechens gegen die Volksschädlingsverordnung angeklagt wurden oder ob sie, wie es die anschließende Ausarbeitung ergab, lediglich wegen eines Vergehens gegen die Bestimmung des RStGB vor dem Sonderrichter standen. Zudem ergibt sich aus den Eintragungen oft nicht, gegen welchen Paragraphen die Angeklagten verstoßen oder welches Verbrechen sie nach dem RStGB in Verbindung mit der Volksschädlingsverordnung begangen haben sollten. Deshalb beziehen sich die genannten Zahlen ausschließlich auf gesicherte Erkenntnisse.<sup>5</sup>

500 Fälle dieses Bestandes sind im Rahmen dieser Untersuchung zur Auswertung herangezogen worden. In den Fällen des Verwahrungsbruches, der Diebstahlsdelikte, der Amtsdelikte, der Unterschlagung und des Betrugs wurden die zu analysierenden Fälle aufgrund der Vielzahl von vorhandenen Verfahren per Zufallsprinzip ausgewählt. Das Zufallsprinzip fand Anwendung, da im Findbuch lediglich Angaben zum Delikt, zum Namen eines Ange-

<sup>5</sup> LA B A Rep. 358 Mf.-Nr. 3852, 3853, 3859.

klagten und zum Jahr der Verhandlung vorhanden sind. Eine gezielte Suche wie nach Angeklagten aus bestimmten Altersgruppen, nach den Verhandlungen vor bestimmten Sondergerichten oder nach bestimmten Nationalitäten war demnach nicht möglich. Die Verfahren wegen anderer Delikte sind in ihrer Gesamtheit zur Auswertung herangezogen worden.

Tabelle 1: Anzahl der Volksschädlingsverfahren

Jahr	Verfahren	Angeklagte	
		Männer	Frauen
1939	4	4	
1940	46	69	4
1941	643	1010	97
1942	1577	1207	299
1943	1450	2258	239
1944	559	805	236
1945			
		5353	875
Gesamt	4279	6228	

Die Auswertung der Fallakten des Sondergerichts Berlin erfolgte nach personenbezogenen Angaben wie Herkunft, Alter und Geschlecht der Angeklagten. Diese gesammelten Daten werden in Tabellenform dargestellt. Für die Auswertung der Rechtsprechung zur Volksschädlingsverordnung wurden Angaben zur Anklage, zum Urteil und den Gründen, zur Begründung der Volksschädlingseigenschaft und der besonderen Verwerflichkeit, zur Strafzumessung und zur Strafvollstreckung schriftlich festgehalten und analysiert.

Der Bestand kann, wenn auch aufgrund der Nutzungsordnung mit Einschränkungen, eingesehen werden.



### 1.1.1 Personenbezogene Angaben

In den 500 ausgewerteten Verfahren wurde gegen 729 Personen verhandelt, davon waren 177 Frauen und 552 Männer. Davon wurden drei Frauen wegen Anstiftung, fünf Frauen und elf Männer wegen Hehlerei, zwei Frauen und ein Mann wegen Begünstigung, drei Männer wegen Untreue und eine Frau wegen Beihilfe als Tatbeteiligte ohne Anwendung der Volksschädlingsverordnung angeklagt und verurteilt. 21 Männer und 14 Frauen sprach das Sondergericht frei, gegen 131 Männer und 17 Frauen erging ein Todesurteil. Bei 42 Männern und 16 Frauen folgte das Sondergericht nicht der Anklage und wendete die Volksschädlingsverordnung nicht an.

Die hohe Zahl der straffällig gewordenen Franzosen und Belgier und der übrigen „Fremdvölkischen“ erklärt sich aus deren Unterbringung. Sie genossen im Vergleich zu den Zwangsarbeitern aus dem Osten gewisse Freiheiten, wenn sie sich freiwillig auf Zeitungsinserte oder nach Werbeaktionen zum Arbeitseinsatz nach Deutschland meldeten. Sie wohnten zum überwiegenden Teil in Privatunterkünften, durften am öffentlichen Leben teilnehmen und waren nur an die Sperrstunde gebunden. Russen und Polen hingegen waren in Lagern eingesperrt.<sup>6</sup>

Die verhältnismäßig hohe Kriminalitätsrate der deutschen Frauen lässt sich folgendermaßen erklären: Die Abwesenheit vieler Männer wegen ihrer Einziehung zur Wehrmacht führte zur vermehrten Eingliederung von Frauen in die Wirtschaft, was ihnen mehr Gelegenheit gab, kriminell zu werden. Zudem hatten sie wegen der Abwesenheit ihrer Ehemänner allein für die Versorgung ihrer Familien aufzukommen.<sup>7</sup> Im Laufe des Zweiten Weltkrieges stieg die Zahl der verurteilten Frauen um 48,9 %.<sup>8</sup>

Aus den ausgewerteten Akten geht zum einen hervor, dass die angeklagten Frauen erst mit Fortschreiten des Krieges, insbesondere ab 1942, auffallend häufig straffällig wurden, und zum anderen, dass sie sich vor allem Lebensmittel, Kleidung und Gegenstände des täglichen Gebrauchs in den für sie und die Versorgung ihrer Familien notwendigen Mengen aneigneten. Auffällig ist dabei auch, dass sich die Frauen in einem Fünftel der Fälle während ihrer Tätigkeit bei der Post oder der Bahn diverse Gegenstände aneigneten, indem sie Gegenstände aus beschädigten Päckchen beziehungsweise Briefen entnahmen oder intakte Päckchen und Briefe aufbrachen,

---

<sup>6</sup> Schäfer: Berlin im Zweiten Weltkrieg, S. 51.

<sup>7</sup> Blau: Kriminalität in Deutschland, S. 44.

<sup>8</sup> Blau: Kriminalität in Deutschland, S. 45.

Tabelle 2: Herkunft der Angeklagten

Herkunftsland	Männer	Frauen
Albanien	1	
Belgien	31	3
Dänemark	2	
Deutschland	343	167
Frankreich	81	5
Griechenland	1	
Holland	7	
Italien	7	
Jugoslawien	3	
Kroatien	2	
Luxemburg	1	
Polen	2	
Protektoratsangehörige	23	1
Russland	9	
Schweiz	1	
Serbien	4	
Spanien	3	
Ukraine	8	
Ungarn	3	
Staatenlos	7	1
Gesamt	552	177

Tabelle 3: Alter der Angeklagten

Alter in Jahren	Männer	Frauen
unter 18	25	2
18 bis 25	179	49
26 bis 35	118	44
36 bis 45	107	41
46 bis 55	77	29
56 bis 65	71	5
älter als 66	10	1
keine Angaben	9	6
Gesamt	552	177

um an den vermuteten Inhalt zu gelangen. In einem weiteren Fünftel aller Fälle machten sich die Frauen des Diebstahls oder der Unterschlagung schuldig. Auch Betrugshandlungen waren mit 15 Fällen in den Jahren 1942 bis 1944 häufig vertreten. Entweder erschwindelten sich die Angeklagten bei den Behörden, wie dem Kriegsschädenamt, Gebrauchsgegenstände wie Wäsche, Kleidung und Möbel, da diese oft auf normalem Wege nicht mehr käuflich zu erwerben waren oder sie erschwindelten Lebensmittel oder Stoffe, die ihre Familien und sie selbst verbrauchten.

Die Tabelle 3 zeigt, dass vor allem Personen bis 45 Jahre wegen Verstoßes gegen die Volksschädlingsverordnung angeklagt worden sind. Dies lässt sich auch mit deren Berufen erklären. Besonders häufig sind Männer straffällig geworden, die im Handwerk oder als Arbeiter tätig waren. Aufgrund der langen und häufig schweren Arbeit hatten sie einen erhöhten Bedarf vor allem an Lebens- und Genussmitteln, der allein durch die ihnen zugedachte Menge nicht gedeckt werden konnte. Bei den Frauen ist markant, dass sie häufig als Post- beziehungsweise Bahnbedienstete oder Hausmädchen tätig waren oder keinen Beruf ausübten. Dem lässt sich entnehmen, dass die Frauen in den meisten Fällen ihre Arbeitgeber bestohlen hatten.